

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Ergänzung des § 2 Abs. 1 um Ostersonntag und Pfingstsonntag als gesetzliche Feiertage.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 7 weitere Personen mitzeichneten, endete am 22. November 2016.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent begehrt mit seiner Eingabe eine Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG) im Hinblick auf eine Benennung von Ostersonntag und Pfingstsonntag als Feiertage. Dadurch könnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von tarifvertraglich oder einzelvertraglich vereinbarten höheren Feiertagszuschlägen profitieren.*

*Ziel des LFtG ist es, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage und die kirchlichen Feiertage zu schützen. Gemäß § 3 LFtG sind die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen. Das LFtG schützt demnach die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage in gleichem Maße und unterscheidet nicht zwischen ihnen.*

*Die Eingabe des Petenten zielt darauf ab, durch die Bestimmung des Ostersonntags und des Pfingstsonntags als gesetzliche Feiertage einen Anspruch auf tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte höhere Feiertagszuschläge zu erreichen.*

*Die Regelung der Entlohnung von Sonn- und Feiertagsarbeit obliegt jedoch den Tarifvertrags- bzw. Arbeitsvertragsparteien im Rahmen ihrer Tarif- bzw. Vertragsautonomie. Sie ist nicht Aufgabe des Sonn- und Feiertagsrechts, das eine andere Zielsetzung verfolgt.*

*Aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport kann der Eingabe des Petenten nicht entsprochen werden. Das für das Arbeitsrecht zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie wurde beteiligt.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.